

Hauptsatzung der Gemeinde Zerrenthin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2011 (GVOBl.M-V S.777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.09.2019 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Zerrenthin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Die Gemeinde Zerrenthin führt das folgende Wappen:
„Geteilt; oben in Silber ein spitzbedachter roter Kirchturm mit offenem Tor, auf der Turmspitze ein goldener Knauf mit schwarzem Hochkreuz;
unten in Blau ein goldener erhöhter Dreiberg, belegt mit einem achtspeichigen schwarzen Wagenrad, überhöht von zwei zugewendeten goldenen Ähren.“
- (3) Die Flagge der Gemeinde Zerrenthin ist gleichmäßig längs gestreift von Blau und Weiß. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des blauen und des weißen Streifen übergreifend, das Wappen der Gemeinde. Die Höhe des Flaggentuchs verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift **„GEMEINDE ZERRENTHIN – LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“**.
- (5) Die Verwendung des Dienstsiegels durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen. Vorschläge oder Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorgesehen.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - a) einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 - b) Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - c) Grundstücksgeschäfte
 - d) Vergabe von AufträgenDie Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Buchstaben a-d in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus den Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern zusammen.
- (2) Der Hauptausschuss wird gemäß § 35 KV M-V gebildet.
 1. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister zwei Mitglieder der Gemeindevertretung an.
 2. Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenden Aufgaben.
 3. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 500 Euro.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§ 5 **Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
1. bei der Veräußerung, dem Erwerb, dem Tausch, der Bestellung von Erbbaurechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts, bei Erwerb und Veräußerung von beweglichen Sachen und über sonstige Verträge, die auf einmalige Leistungen bis 1.500,00 € netto gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis 1.500,00 € netto jährlich,
 2. weiterhin entscheidet der Bürgermeister bei Stundungen über 5.000,00 € bis 20.000,00 €, bei Niederschlagungen von Forderungen über 2.000,00 € bis 10.000,00 €, bei Erlass von Ansprüchen über 2.000,00 € bis 5.000,00 € und bei Aussetzung der Vollziehung über 5.000,00 € bis 10.000,00 €. Unterhalb dieser Wertgrenzen regelt dies die Verwaltung im Rahmen der Dienstanweisung.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 100 Euro.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 bis 2 zu unterrichten.

§ 6 **Entschädigung**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700,00 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Der erste Stellvertretenden des Bürgermeisters erhält monatlich 70,00 € und der der zweite Stellvertretende des Bürgermeisters monatlich 35,00 €.
- (3) Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten die erste oder zweite stellvertretende Person für die Stellvertretung des Bürgermeisters ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen die Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.
- (4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses in den sie gewählt worden sind.

Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60,00 Euro.

- (5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Zerrenthin, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht“ über die Homepage des Amtes Uecker-Randow-Tal unter der Adresse „www.amt-uecker-randow-tal.de“ öffentlich bekannt gemacht.
Unter der Anschrift „Amt Uecker-Randow-Tal- Der Amtsvorsteher, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk“ kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Zerrenthin kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Zerrenthin werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen zur Mitnahme dort aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck in dem amtlichen Mitteilungsblatt „Pasewalker Nachrichten und Amtliches Mitteilungsblatt für das Amt Uecker-Randow-Tal“. Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint einmal monatlich und wird im Amtsgebiet kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt. Daneben ist sie gegen Erstattung der Kosten einzeln oder im Abonnement beim „Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg“ zu beziehen.“
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln bzw. durch Auslegung im Amt Uecker-Randow-Tal. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:
- Zerrenthin, Dorfstraße 24
Zerrenthin, Dorfstraße 70
Zerrenthin, Dorfstraße 19
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.“

- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.02.2013 und die Änderungen vom 27.08.2014, 19.11.2014, 18.11.2015, 06.04.2016 und 20.12.2018 außer Kraft.

Zerrenthin, den 11.12.2013



Bürgermeister

Die Genehmigung des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige untere Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 09.12.2019.

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amt-uecker-randow-tal.de> am 11.12.2019